

# Das neue GmbH-Recht



**Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat im Verlaufe der letzten Jahre eine eigentliche Renaissance erfahren. Dank dem ge-**

**ringten Minimalkapital von nur CHF 20'000 erfreut sie sich als Aktiengesellschaft des kleinen Mannes ungebrochener Beliebtheit. Nun soll die GmbH noch einfacher und flexibler ausgestaltet werden.**

Mit der wachsenden Verbreitung der GmbH traten die Mängel des GmbH-Rechtes immer offener zu Tage. Deshalb haben die eidgenössischen Räte einer Totalrevision des GmbH-Rechts zugestimmt. Mit dieser Revision verbunden sind Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Erlasse ist noch offen, doch darf damit voraussichtlich am 1. Januar 2008 gerechnet werden.

## Ausgewählte Neuerungen

Bisher waren für die Gründung einer GmbH drei Gründer erforderlich. Sollte danach das gesamte Stammkapital in einer Hand vereinigt werden, mussten die beiden übrigen Stammeinlagen mit öffentlicher Urkunde übertragen werden. Inskünftig kann die Gründung einer GmbH von Beginn weg durch eine Einzelperson erfolgen.

Auch die Übertragung der Stammeinlagen gestaltet sich neu viel einfacher. Mit Kosten verbundene Umtriebe wie etwa eine Statutenänderung, öffentliche Urkunde oder die jährliche Statusmeldung an das Handelsregisteramt

entfallen. Neu genügt die Schriftform. Der Mindestnennwert eines Stammanteils beträgt CHF 100 und ein Gesellschafter kann neu Inhaber mehrerer Stammanteile sein.

Das minimale Stammkapital der Gesellschaft beträgt nach wie vor CHF 20'000, doch wird die bisherige Obergrenze von CHF 2'000'000 aufgehoben. Neu ist das Stammkapital bei der Gründung voll zu leisten. Damit entfällt die heutige, teils gefährliche persönliche Haftung der Gesellschafter für das gesamte noch nicht einbezahlte Stammkapital.

Bei Pfändung oder Konkurs eines Gesellschafters wird der Ersteigerer des Stammanteils als nachträglich hinzutretender Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen. Sollte dies die Gesellschaft nicht wollen, kann sie diese Anteile aber auch (für sich selber oder für Dritte) zum wirklichen Wert übernehmen. Gleichzeitig unterliegt der Geschäftsführer einer GmbH nicht mehr automatisch der Konkursbetreibung.

Die Geschäftsführung wird von den Gesellschaftern intern gemeinsam ausgeübt. Extern ist grundsätzlich jeder Gesellschafter einzeln zur Vertretung berechtigt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Die Geschäftsführung kann aber auch an Dritte übertragen werden.

## Revidierte Revision

Bisher musste die GmbH ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle prüfen lassen. Neu ist nicht mehr die Rechtsform der Unternehmung entscheidend für die Revisionspflicht, sondern deren wirtschaftliche Bedeutung. Es wird unterschieden zwischen grossen (Publikums-) Gesellschaften und den übrigen

Gesellschaften. Während die grossen Gesellschaften der ordentlichen Revision unterliegen, genügt bei den übrigen Gesellschaften eine eingeschränkte Revision. Hält die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt besetzt, kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auf die Revision verzichtet werden.

## Umsetzung

Nach voraussichtlichem Inkrafttreten der Änderungen am 1. Januar 2008 müssen die Statuten der bestehenden Gesellschaften innert zwei Jahren den neuen Bestimmungen angepasst werden. Frühzeitige Überlegungen zu den notwendigen Anpassungen sind ratsam.

*Marius Brem*

*Rechtsanwalt und Notar, 6002 Luzern*

## TIP

### Was sollten Sie tun?

- Anpassung der Statuten an die neuen Bestimmungen
- Einzahlung der noch nicht geleisteten Stammanteile (Vollliberierung)
- Auswahl einer Revisionsstelle
- Vorbereitung zum Verzicht auf eine Revisionsstelle, sofern
- Nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- Alle Gesellschafter mit dem Verzicht auf eine Revision einverstanden sind
- Regelung der Geschäftsführung

Die Gesetzesänderung führt ohnehin zu einer Prüfung und Anpassung der Statuten. Überlegen Sie sich bei dieser Gelegenheit, ob auch andere Statutenbestimmungen Ihren Bedürfnissen entsprechend abgeändert werden sollten (z.B. Stückelung der Stammanteile, Konkurrenzverbote, Vorkaufs- und Kaufrechte der Gesellschafter).